

Beiträge zur Geschichte der Frankfurter Juden im dreißigjährigen Kriege.

Von F. Kracaucr.

Teil II.

Die äußere Geschichte der Juden; ihr Verhältniß zu Kaiser und Reich.

(Schluß.)

Dies erhöhte Selbstbewußtsein zeigte der Rath auch gegen den Kaiser Ferdinand III. Derselbe verzichtete, wenigstens so lange der Krieg währte, auf die Einziehung des Opferpfennigs — die Kronsteuer hatten die Frankfurter Juden ihm gleich bei seiner Thronbesteigung verehrt; dagegen suchte er in anderer Form, in Erhebung von Anleihen zc. sich deren finanzielle Kräfte nutzbar zu machen. So erschien schon Anfang März 1639 sein Kommissar Porß mit dem Ansinnen an den Rath „weil Ihre Majestät ein Zeit hero ein marktlisches auch aus dem ihrigen angewendet und noch ferner anzuwenden hätten, die Judenschaft zu veranlassen, dem Kaiser eine merkliche Summe verleihensweise und gegen gebührende Verschreibung her-zuschießen“¹⁾. Porß suchte dem Rath die Forderung dadurch annehmbarer zu machen, daß er versicherte, man habe eigentlich in Wien von der Stadt Geld fordern wollen, worauf er aber nicht eingegangen wäre. Der Rath bedeutete dem Kommissarius, mit den Juden selbst in Verhandlungen zu treten, denen seine Deputirten bewohnten. Die Juden beorderten vier Vorsteher dazu. Diesen stellte Porß vor, daß sie sich einstweilen noch unter des Ablers (des Kaisers) Schutz befänden, aber leicht ermesfen könnten, wie es mit ihnen hinauslaufen würde, wenn ihnen derselbe auf- gesagt und benommen würde. Er drohte ihnen auch mit der Wiederein- lösung, durch welche sie dann absolut unter des Kaisers Gewalt kämen. Dieser begehre weiter nichts als ein Anlehen und zwar kontraktweise auf Verschreibung und Anweisung.

¹⁾ Brgm. 1635, Mai 3.

Die Juden baten sich hierauf Bedenkzeit aus. Inzwischen beriet man sich im Rathe über des Kaisers Forderung; man gelangte endlich zu dem Schlusse, erst die Erklärung der Judenschaft abzuwarten ¹⁾. Diese erfolgte am 30. April; sie lehnte die Anleihe ab, doch zeigte sie sich bereit, 1500 bis 2000 fl. als Geschenk in des Kaisers Kammer zu legen und zwar „prinzipaliter“ deswegen, „damit ein Ehrbarer Rath ferneren Molestirens geübrigt sein könnte“. Ginge aber der Kommissar darauf nicht ein, so wollten sie ihre Sache dem Kaiser selbst darstellen. Ersterer drang nun in den Rath, Gewaltmaßregeln gegen die Juden anzuwenden. Er sollte einige ihrer Aeltesten in den Römer vorladen und sie daselbst solange festhalten, bis sie nachgeben würden, oder er sollte sich von ihren Schuld-
nern auf Abschlag Gelder vorschießen lassen.

Dieses Ansinnen lehnte aber der Rath, auf das Gutachten der Schöffen und der Advokaten hin, entschieden ab ²⁾. Die Juden schickten inzwischen eine Gesandtschaft an den Hof nach Wien, welche in ihren Bemühungen von Pistorius von Burgdorf aufs kräftigste unterstützt wurde ³⁾. Die Hofkammer lehnte aber jeden Vergleich mit den Juden schroff ab; siekehrten schließlich unverrichteter Sache wieder nach Hause zurück. Bald nach ihrer Ankunft daselbst ermahnte der Kaiser den Rath und den Stadtschultheißen Stephan von Kronstetten, falls die Juden in ihrer Hartnäckigkeit gegen Porß weiter beharren würden, die geziemenden Kompellierungsmittel gegen sie zu ergreifen ⁴⁾. Er versprach sogar der Stadt, daß all das Geld, welches die Juden ihm geben würden, ihr von ihren künftigen Reichsbewilligungen abgezogen werden sollte. Aber die Stadt widerstand auch dieser Versuchung. Sie erklärte Porß ⁵⁾, jemand mit Gewalt zum Darlehen zu zwingen, sei stets sehr bedenklich; aber in einer so berühmten Kaiserlichen Wahl-, Reichs- und Meßstadt um so weniger practizirlich, als es bei der Posterität und sonst unverantwortlich fallen möge. Solche ausgepreßte Verleihungsmittel würden, wie dem Kommissar wohl bekannt sei, bei den Kauf- und Handelsleuten übel aufgenommen und dieselben veranlassen, der Stadt den Rücken zuzukehren. Die früheren Kaiser hätten zwar auch von den Juden hin und wieder Summen gefordert, aber stets bei weitem geringere; dies möge er Ferdinand III. vorstellen.

¹⁾ Brgm. 1638, April 28.

²⁾ l. c. Mai.

³⁾ Brgm. 1638, Mai 8.

⁴⁾ f. Brgm. 1638, Oktober 30.

⁵⁾ f. auch l. c. Nov. 29.

Den Befehl desselben ignorirte die Stadt vollständig; ja sie ging sogar so weit, — man könnte es fast für Ironie halten —, daß sie sich bei ihm für die Zurücksendung ihrer Juden allerunterthänigst bedankte ¹⁾. Diese sei doch unzweifelhaft nur deshalb erfolgt, damit den uralten kaiserlichen und königlichen Privilegien der Stadt nichts präjudicirt, noch die ganz verarmte Judenschaft über Gebühr beschwert werde. Wir wundern uns kaum, daß, als Pistorius von Burgdorf dieses Schreiben dem Reichshofrath übergeben wollte, letzterer die Annahme verweigerte, ihn vielmehr an den Kaiser selbst wies.

Porß, durch den zähen Widerstand des Rathes und der Juden entmuthigt, verhielt sich inzwischen ganz unthätig. Um so rühriger waren dagegen zwei Abgesandte der Frankfurter Gemeinde, welche diese abermals nach Wien geschickt hatte. „Sie vigiliren sehr fleißig und sind im Verdacht, als ob sie viel verschmieren“, schrieb Pistorius dem Rath.

Auf das Gutachten der Hofkammer hin, — ob dasselbe ganz unbeeinflusst durch jüdisches Geld war, lasse ich dahingestellt —, geruhte der Kaiser, die Judenschaft „mit Rücksicht auf ihr so inständiges Anlangen und Bitten und ihres elenden und verderbten Zustandes mit dem Darlehen gnädigst zu verschonen“ ²⁾.

Noch glücklicher erging es den Juden in einer 2 Jahre darauf folgenden Kommission des Oberstlieutenant Immel. Dieser, ein gewissenloser Abenteurer, der sich durch schamlose Erpressungen bereichert hatte, ersah sich jetzt Frankfurt zum Schauplatz seiner verbrecherischen Thätigkeit. Die damalige Schaufelpolitik der Stadt, welche sich mit allen kriegsführenden Parteien auf guten Fuß zu setzen suchte, ausbeutend, verleumdete er sie und die Judenschaft beim Kaiser, als ob sie seinen Feinden wesentlichen Vorschub geleistet, ihnen Munition, Proviant u. s. w. gewährt hätte. Ferdinand III. betraute ihn mit der Untersuchung hierüber. In Frankfurt angelangt, gab Immel vor, außerdem noch von den Juden „zur Offkupirung der Wetterau“ 30000 Thaler einzuziehen zu sollen ³⁾.

Die Stadt mußte aber ihr politisches Verhalten am kaiserlichen Hof zu rechtfertigen, und da man in Wien nicht allzuscharf gegen sie auftreten wollte, so hob man die Kommission wieder auf. Nichtsdestoweniger blieb Immel noch in Frankfurt, um Geld von den Juden — er hatte seine

¹⁾ Ihr Schreiben an den Kaiser ist datirt vom 11. XII. 38.

²⁾ f. Brgm. 1639, Oktob. 10.

³⁾ Ueber Immels Vorleben f. Reichssachen No. 11523 und über seine Kommission f. Unterg. E. 49 und Brgm. 1640, Nov. 24 und 1641, März 11.

Forderungen inzwischen sehr herabgesetzt — zu erpressen, aber ohne jeden Erfolg.

Ein ähnliches Mißgeschick hatte der uns bereits aus der Mansfeld'schen Angelegenheit (1622—1623) bekannte Erzherzog Leopold von Oesterreich. Er verlangte 1646 von der Frankfurter Judenschaft 9500 Reichsthaler als angebliche Schutzzelber, die sie dem Kaiser schuldig wären, und welche dieser ihm zur freien Verfügung überlassen habe; im Weigerungsfalle drohte er mit Exekution.

Der Rath wies ihn kurz ab mit dem Bemerken, daß die Juden dem Kaiser niemals Schutzzelber bezahlt hätten, noch zu bezahlen schuldig seien. Dabei beruhigte sich auch der Erzherzog. Seinem Oberstlieutenant Weißenheimer, der mit den von den Juden zu erhaltenden Geldern in Frankfurt Truppen werben wollte, wurde dies vom Rathe untersagt und ihm bedeutet, die Juden unmoolestirt zu lassen ¹⁾.

Aber auch noch von Seiten der Reichsstände gedachte man der Juden. Auf einer zu Frankfurt 1644 abgehaltenen Ständeversammlung wurde beschlossen, zur besseren Unterhaltung des Kammergerichtes in Speyer von sämmtlichen im Römischen Reich befindlichen Juden pro Person jährlich einen Goldgulden zu erheben ²⁾.

Gegen diesen Beschluß ließen von allen Seiten beim Reichshofrathe Proteste ein, nicht nur von den Juden allein, sondern auch von verschiedenen Ständen ³⁾. Besonders bekämpfte der Landgraf von Hessen-Darmstadt aufs Energischste diese Steuer. Dadurch würde denjenigen Ständen, unter welchen Juden geseßen wären, das Recht, diese zu besteuern, gleichsam entzogen und dem Reiche zugeeignet; dieses maße sich eine neue Inspektion und Jurisdiktion an. Es sei auch unbillig und den Ständen nicht zugelassen, daß einer in des andern Beutel und Vermögen votire u. s. w., da viele Stände gar keine Juden hätten.

Seinen Gründen schloß sich auch der Frankfurter Rath an. Er behauptete, der fragliche Beschluß ginge von den Ständen aus, unter denen keine Juden säßen, und die mit ihren Zahlungen stark im Rückstande wären, während dagegen Frankfurt stets pünktlich seinen Verpflichtungen nachgekommen sei. Ferner hob er in Uebereinstimmung mit den übrigen Protesten hervor, daß man bei der gänzlichen Verarmung der Juden nur mit

¹⁾ Untergew. D. 14 und Brgm. 1646, Aug. 25 und 27.

²⁾ f. Brgm. 1644, Febr. 22 und Untergew. E. 47; Gemeindeb. 112b.

³⁾ So von dem Grafen Georg Albrecht zu Erbach als Vormund des Grafen von Hanau für dessen Juden; von dem Burggrafen zu Friedberg; dem Domkapitel zu Trier; den Kurfürsten von Mainz und Köln u. s. w.

größter Anstrengung die Abgaben von ihnen herauspressen könnte; eine neue Steuer vermöchten sie nur unter Schädigung der städtischen Einkünfte zu leisten ¹⁾).

Der Reichshofrath brachte dem Frankfurter Ständebeschluß wenig Sympathien entgegen; er erblickte in ihm eine Stärkung der Reichsstände auf Kosten der kaiserlichen Macht. Daher lautete der Bescheid Ferdinands III. ablehnend. Die Steuer wäre weder praktisch, noch würde sie erhebliche Mittel liefern. Die Erfahrung habe bis dato erwiesen, daß der wenigste Theil unter den Juden vermöglich sei, da die Wohlhabendsten unter ihnen das Reich verlassen hätten. Er erinnerte auch an die Ergebnisse der Kronsteuer und des Opferpfennigs, die in weit besseren Zeiten nicht nur nichts eingebracht, sondern nicht einmal die Unkosten gedeckt hätten; und wie viel ungünstiger sei die jetzige Zeitslage ²⁾).

Bald erfuhren die Frankfurter Juden, daß die Stände es bei diesem kaiserlichen Bescheid nicht bewenden ließen. Um die Unkosten zu vermeiden oder möglichst einzuschränken, schlugen sie vor, daß alle Obrigkeiten, in deren Gebiet Juden saßen, ein genaues Verzeichniß derselben dem Kammergericht einschicken sollten, welches dann auf Grund der Listen besondere Inspektoren mit der Einziehung der Gelder zu betrauen hätte. Im eigenen Interesse der Juden läge es, daß das Kammergericht vollzählig mit Richtern besetzt würde, und durch regelmäßige Besoldung die dort herrschenden traurigen Zustände verschwänden, „denn noch viel mehr als von den Christen, würden die Präsidenten und Assessors von den Juden mit ihren unwichtigen und verdrüßlichen Händeln angelassen und molestirt“.

Die Stände räumten zwar die Verarmung der Juden ein, doch seien die Christen noch schlimmer daran, da erstere nicht zu Hut-, Wacht-, Frohn- und andren Herrendiensten angehalten, sondern von allen Personalbeschwerden befreit, in ihren Haushaltungen bei Tag und Nacht ruhig und unbelästigt gelassen würden. Auch eine Auswanderung der Juden aus Furcht vor der Steuer sei nicht zu befürchten, da die Erfaufung des neuen Schutzes ihnen höher zu stehen kommen würde, als die Kammergerichtssteuer.

Übermals lehnte Ferdinand III. die Steuer ab. Trotzdem kamen die Stände auf den Reichstagen zu Münster und Osnabrück von neuem auf sie zurück; sie beantragten, daß wenigstens eine einmalige Abgabe von den Juden zur Unterhaltung des Kammergerichtes, dessen elende Zustände

¹⁾ Brgm. 1645, März 25.

²⁾ Untergew. I. c.

sie in den schwärzesten Farben schilderten, erhoben würde, da die durch den Krieg zerrütteten Stände die Mittel nicht aufbringen könnten.

Im Rath erwog man, ob man dem Gesuch der Juden, auch die einmalige Steuer abzulehnen, statt geben solle. Einstweilen instruirte er seine Vertreter zu Osnabrück, „weil die Sache an sich selbst mehreres Nachdenken erfordere und der Konsequenz halber reiflich zu erwägen sei“, vollständig passiv zu bleiben und das Verhalten der andern Stände abzuwarten. Inzwischen wollte sich der Rath mit den benachbarten Fürsten, besonders mit dem Erzbischof von Mainz hierüber verständigen. Dessen Rätthe erklärten, wenn die Majorität der Stände dafür wäre, gegen eine einmalige Besteuerung keinen Einspruch zu erheben.

Darauf hin befahl die Stadt ihren Vertretern, von vornherein die Besteuerung abzulehnen, „doch zur Verhütung alles Unglimpfes und Widerwillens, sowohl bei dem kaiserlichen Kammergericht, als sonstigen gute Moderation und Bescheidenheit zu gebrauchen. Sollte aber die Steuer wider Verhoffen von der Majorität angenommen werden, so akkommodire sie sich auch derselben“.

Trotz wiederholter Anträge verwarf Ferdinand III. auch die einmalige Steuer. Daß die Abgesandten der Frankfurter Juden das ihrige dazu gethan hatten, deutet ein Schreiben des langjährigen Vertreters der Stadt auf den Reichstagen, Zacharias Stenglin, an ¹⁾.

Der Friede von Osnabrück und Münster ließ die Frankfurter Juden zunächst noch nicht aufathmen. Bei der Schließung des Friedens war verschiedenen Mächten, besonders den Schweden, eine ansehnliche Geldentschädigung zuerkannt worden, für welche die Stände aufzukommen hatten. Daß die unter ihnen sitzenden Juden so gut wie die Christen dazu beisteuern mußten, war nicht mehr als billig. Die Frankfurter Juden zahlten 1649 „zur schwedischen Satisfaktion“ 6000 anstatt der ihnen ursprünglich auferlegten 9000 Gulden ²⁾.

Außerdem aber meldete sich auch der Kaiser wieder bei ihnen durch den Oberkommissar Christoph Speck, der ihnen in seinem Auftrage eröffnete, „da sie fast die ganze Zeit des Krieges ihm viel weniger beigesteuert hätten, als einige Christen und weit höher privilegierte Unterthanen, und sie jetzt des theuer erkauften Friedens ebenso wie die Christen genießen, so gebühre es sich in alle Wege, daß sie gegen ihn, als das höchste Oberhaupt, des-

¹⁾ Die Frankfurter Juden hatten bereits 1644 ein Darlehn von 1700 Thalern bei Christen aufgenommen „לצורך הושרת ליה“ „für Interzessionszwecke“, um die ihnen drohende Steuer abzuwenden. S. Gemeindef. 112b.

²⁾ Brgm. 1649, Jan. 25 und Dez. 13.

wegen ihre schuldige Erkenntniß und Dankbarkeit in Werk erzeugten — — und ihm wegen gewisser unentbehrlicher Ausgaben 30 bis 40000 Thaler gäben, wofür er sie bei seinem und des heiligen Reiches Schutze handhaben werde“ ¹⁾.

Dagegen machten die Juden in ihrer Bittschrift an den Rath geltend, sie seien kein absonderlicher Stand des Reiches, auch nicht demselben unmittelbar mit Steuern, Kollekten u. s. w. zugeeignet, sondern nur dem Rathe. Uebrigens hätten sie unter der Geißel des Krieges ebenso zu leiden gehabt wie die Christen und zu allen Reichssteuern, wie auch jetzt zur schwedischen Satisfaktion, das ihrige beigetragen. Sowohl Burgdorf als Stenglin stießen bei der Fürbitte für die Juden auf den entschiedensten Widerstand, „da Ihro Kaiserliche Majestät sich spezialiter resolvirt, das Geld zu haben“. In Hofkreisen sprach man sogar davon, mit Gewalt diesmal gegen die Frankfurter Juden vorzugehen ²⁾. Bald erhielt auch Speck vom Kaiser die Anweisung, „da er deren Vorstellungen nicht der Erheblichkeit befinde, von ihnen keine weiteren Entschuldigungen anzunehmen“. Deshalb forderte Speck von den Vorstehern eine kündige Erklärung, ob sie wegen der geforderten 30—40000 Thaler mit ihm traktiren wollten; andernfalls sage er ihnen den kaiserlichen Oberschutz auf ³⁾. Der Rath war eben im Begriff, beim Kaiser Gegenvorstellungen zu machen, da theilten ihm die Vorsteher mit, daß sie es diesmal vorgezogen hätten, sich mit dem Kommissario in der Stille abzufinden. Die „bekannte Dexterität“ desselben ⁴⁾ hatte sich also auch hier glänzend bewährt. Er wird wohl auch darauf Bedacht genommen haben, daß die Abfindungssumme nicht zu unbedeutend ausfiel.

Selbstverständlich hätten die Frankfurter Juden den von allen Seiten an sie gestellten Ansprüchen bei ihrer Verarmung und dem Weggang so vieler nicht genügen können, wenn sie nicht, wie bereits erwähnt, mehrmals Anleihen aufgenommen hätten.

Vorstehendes giebt uns einen Begriff von den Leiden der Frankfurter Juden während des dreißigjährigen Krieges.

¹⁾ Untergew. D 14, Brgm. 1649, Mai 15. Datirt ist das Schreiben: Preßburg den 3. Mai 1649.

²⁾ S. Schreiben Burgdorfs an den Rath, datirt Wien, 13. Juni 1649.

³⁾ Brgm. 1649, Juli 26.

⁴⁾ Diese rühmt Ferdinand III. in der Speck erteilten Kommission (Untergew. D 14).

Anhang. (i. C. 346 Anmerk.)

(Fast gleichzeitige, freie Uebersetzung des Gemeindeprotokolls 59—61b.)

Es ist zu wissen vber diejenige strittige sachen, spruch vnnnd ahnfordderung, die sich erhoben zwischen beeden partheyen, die eine parthey seindt die ordenliche haupt, vorgänger des juedischen volcks vnnnd desselbigen versamlung; die ander parthey seindt die vorgangener, die da geheissen werden die euffer versamlung; haben der lange nach vnnnd volckomlich ihre redt, spruch vnnnd ahnfordderung vor vnnß vndergeschriebenen vrtheyl geben, auch jeder parthey geführte zeugen abgehört vnnnd alles obgemelte darinnen lautter ercleret, vnnnd wir wie wohl wir nicht ganz gewiß der rechten vnserer thora oder lehr erfahren, doch vnnßern gewissen, damit vnnß gott erleucht vnnnd vnderwiesen hat, thuen wir zu wissen vnserer meynung nach vnserm besten verstand; der fürnembste oder haupt ahnspruch der vornembsten oder vorgänger der euffer versamlung entgegen die versamlung vorgänger oder alte zehender ist diese nemlichen: haben die euffer versamlung ein schreiben wieder die alte zehender vorgelegt, welches ist vndergeschrieben inn der schrift ahn einem endte al die alte zehender vndt inn anderen endt die zehender der euffer gemeindt; inn demselben schreiben oder accordt ist vermeldte, daß die alte zehender schuldig sein solle, inn allen schweren wichtigen nothwendigen sachen zue sich zu ziehen die euffer gemeindt zehender; auch werden noch etliche andere puncten darinnen vermeldt vnnnd vorbehalten, vndt darauff sagten die zehender euffer gemeindt wiedter die alte zehender, daß sie alte zehender vorbemeldten brieff vnnnd puncten verbrochen vnnnd accordt, der zwischen ihnen vffgerichtet, nicht nachkommen sehen; darauff antwortete die ander parthey der alten zehender, daß sie solchem accord zugesehen darumb nicht schuldig seyen, die weyl dieselbige accord oder brieff gleich ahnsangs vernichtet, auß vhrfachen, weil der accord oder brieff den alten zehender abgetrungen worden, nach haben die alte zehender einher (?) vhrfachen, warumb sie den gemelden accordt oder brieff zuhalten nicht schuldig, vorbracht vnnnd ahngezeigt, welche vhrfachen wie auch beeder partheyen geführte zeugküntzen (?), auß was vhrfachen derselbe accordt vnnnd brieff vffgerichtet worden ist, der lange nach inn ein buech vffgeschrieben worden.

Nach dem nuhn wir alle sachen wohl ahngehört, gesehen, gnugsam verstanden, auch alle vorgelegte schreiben vnnnd zeugnuß der sachen wohl vnnnd grundlich ersorchet, des gleichen die vhrfachen auß der alten zehender verantwortung, die wir vor pilsliche richtet vnnnd andere mehr bewegende vhrfachen reysßlich erwogen, so haben wir bey vnnß vnd denn rechten nach befunden vndt wahrgenommen, daß der selbige brieff vnnnd accordt, darauff die zehender euffer gemein sich beruffen vnnnd fundiret haben, ganz vffzuheben, zu uernichten vnnnd gleich einer zerbrochenen scherben zu achten seye, inn wasen dann wir also geurtheylet, daß die zehender der euffer gemeindt keine krafft, grundt nach bestand, auch deselben brieffs oder accordts sich nichts zu erweisen noch zugebrauchen haben, sondern derselbige ganz vernichtet sein solle.

Wir haben auch ferner geurtheylet, daß die alte zehender schuldig sein zue sich zusehen noch sieben personen, die nicht partheyisch seindt, vnnnd dieselbe sollen sitzen bey den alten zehendern vnnnd sollen macht haben inn allen

sachen so wohl als der altten zehender ehner; auch sollen vonn ihnen bawmeyßtern sein, als wie nachfolgen wird inn vnserm schreiben vnndt erclerung, wie es der siebender partheylichkeit oder verwandtnuß halben verstanden vnndt gehalten werden; vnndt wehr die siebender wehlen vnndt wie die wechler vnpartheyisch sein sollen, solches alles solle inn einem brieff vnder vnsern eigenen handen demonstrirt vnndt vorgeschrieben werden, dann wir vnndthig crachtet, alle solche sachen inn diesem vnserm außspruch zu beschreiben.

Den beschluß von dieser sachen belangend sollen die sieben gewählten auß der euffern gemeindt crafft vnndt macht haben, inn allen sachen sowohl als die alte zehender, vnndt sollen die alte zehender mehrere macht nicht haben als die siebender, sondern was der brieff außweiset, vnndt der altte vorgänger sollen zehen sein vnndt sie sollen macht haben zue wehlen, wann einer von ihnen mit toedt abgehen wirdd, nach ihrem willen vnndt wie sie von altters her im brauch haben gehapt, vnndt die siebender sollen inn die wahl, wann ehner von den zehender mangel wirdd, nichts zu sprechen haben, sondern die vbergebliebene der altten zehender meyen (= mögen) wehlen, wer ihnen wohlgefällt (= gefällt) wie vonn altters hero.

Vnndt sollen die siebender nicht langer sein, als zwey jahr, nemlich biß gehn weyhenachten drey hundert vnndt achtzig [1620] vnserm calender nach; als dann nach verfließung der selben zwey jahr sollen zue einander gehen die altte zehender inn vnserer weyhenachten wieder andere sie beeder (?) zu erwählen, also wie zuvor gewählt ist worden, vnndt sollen die ordnung, ardt vnndt form der wohl (= wahl) auch mit vnsern handen inn der gemeinen juedenschafft buech zue Frankfurth geschriben werden, damit solche inn langwurig gedächtnuß behaltten werde, vnndt alle weyhenachten, wann mann die siebender wehlet, wann die alte zehender vnndt die da wehlen zuetrieden sein werden, zue den siebender auch so viel zu wehlen, daß ihrer auch zehen seyen; auch seindt sie schuldig, alle jahr vier von denn siebender abgehen zu lassen vnndt auß der gemeindt vier andere ahn der abgegangene stelle zue neuen siebendern zu wehlen, doch haben, die da wehlen, macht, ganze neue siebender zu wehlen; sonst sollen ann alle wege vier siebender ab vnndt vier newe beygesetzt werden.

Hierauff nuh haben wir gebotten mit vnserm bann, daß mann nichts solle mehr oder mindern (= mindern) vonn all diesen sachen, sondern durch die meynsten stimmen der gemeindt, vnndt wie die meynung der meynsten stimmen gemeindt sein wirdd, wie man die siebender zu mehr vnndt wie es inn sachen der verwandtschaft sein solle, also solle es nach solcher maiorum erclerung vnndt guethaften gehalten werden.

Solches alles wie oben vermeldet, haben wir außgesprochen durch einen spruch, vnndt mit vnserm gebott des bans gepieten wir, welche partheye vorbemeldte articul vnnd puncten, so wir also außgesprochen haben, vbertreten wirdt, dieselbe parthey soll inn selbigen bann vnndt dazu zu straff zu erlegen schuldig sein 2000 ducaten dem kaiser, 2000 ducaten G. C. raeth zu Frankfurth, vnndt mit der straff des banns solle die verbrechende partheyen vor der geldstraffe nicht erlediget werden, vndt durch die straffe des geldts solle die vbertretende parthey nicht erlassen werden der straffe des banns; diejenigen parthey aber, welche obbeschriebenes vnndt diesen vnsern außspruch heilt, die

solle von got gesegnet werden. Ist geschehen heut am freytag den 7^{ten} schezpat 378 vnserem calender nach.

Die Wahl der Siebener.

Also soll sein die ordnung der wohl [Wahl] von den siebenen personen alle zwey jahr inn denn weynachten.

Sie sollen sich versamlen die vornembste personen der beruffene gemein vff ihr gemein stuben mit ihrem vörsänger vnnnd schulklopffer, die da seindt vertraute der versamlung, vfflassen schreiben alle vermöglich der gemeine vff drey tausent gulden reich, außgenommen rabinen, die gewiß täglich [tauglich] darzu seindt, wiewohl sie nicht so hoch inn einlag seindt, vnnnd dieselbigen legen inn eine buchß; sonder die inn fünf jahren hochzeit gehapt han, wie wohl sie in hohen einlag seindt, den soll man nicht darin legen in die buchß; vnnnd der vörsänger vnnnd schulklopffer sollen nehmen vor augen der beruffenen gemein sunffzehn personen auß der buchßen, wie sie nach ein ander kommen auß der buchßen, sondern vatter vnnnd sohn vnnnd zwen gebruder vnnnd schwer [Schwäher] vnnnd ahnten [Eidam] vnnnd die 15 sollen nicht von einander gehen vnnnd sollen wihlen [wählen] zehenn personen, die da sindt vnpartheyisch dem gesetz nach sie vnder einander oder mit denen beruffenen der gemein, vnd gleich sollen die zehen schuldig sein jeglicher ein aht zu thun mitt der handt im heyligen buch zu glauben [= klauben, wählen] sieben personen nicht zu trutz noch nicht zu lieb, nurn [nur] die da seindt tüglich vnnnd würdig zu dem dienst, die sollen fuhrer geacht sein alß gleich die alte zehender gemein wie gemelbt ist im bescheidt, sollen auch bawmeyster sein vor ihnen vier personen, inn jedem jahr zwey von ihnen zwei monats von gemeldten siebener, vnnnd wann denn meysten theyls denn altten zehener guth duncken sein wurdte, daß die vbrige drey der siebener tauglich weren zu bawmeystern, ist ihnen erlaubt, sie zu bawmeystern zu uerordneden, jedocht müssen alle zeyt von dennen siebener inn zwey jahren alle jahr zwey von ihnen wie gemelbt gordtnet werden.

Die zeit von den siebener soll nicht länger weren als zwei jahren lang, das ist biß weihenachten dreyhundert vnnnd achtzig, vnd den [dann] seindt schuldig die alte zehender, die gemeind all mit einander zu versamlen vnnnd wieder zu legen inn die buchß reicht [?] vnnnd gemeine als obengemelbt ordnung sagt, wiederumb vff zwey jahr, vnnnd inn weihenachten solle solche erneuerung gesetzt werden, vnnnd ob die weihenachten herüber käme vnnndt sie nicht erenewerten obengedachter ordnung gemeeß, so ist oben im vrtheyl bescheyden ihre straeß vnnnd pöen.

Gemelbter zehender, die gewählt worden seindt, sollen sehen, wehne sie wehlen, daß mann finde billiche, taugliche zu solcher besazung vnnnd vnpartheyische dem gesetz nach wie guth vnnnd wohl; so aber sie solche nicht haben fondten, mögen sie wehlen solche sieben personen vnder einander geschwesterkinder, aber nicht näher, wann schon die weiber nahender weren, seindt sie verworffen, aber mit den alten zehendern mögen die siebener personen wohl besfreundt seind, außgenommen vatter vnnnd sohn, gebrüeder schwehr vnnnd ahnen; sonst besfreundt alß schwäger, die siebener mit den alten zehender mögen wohl sein.

Die wohl solle sein inn solcher gestalt: die zehen personen soll jeglicher vffschreiben sieben personen nach seinem götlichen gewissen, die würdig vnnb tauglich sein zu diesem geselschen dienst, aber einer mit den andern nichts reden nuren [nur] jeglicher schreiben vff einen brieff vndt nach der meynsten stimmen solle es gehalten werden vnnb seyn; die zehener personen sollen nicht dörrffen daruon heimbegehen, biß die sieben gewählt sind, dero wegen er mit niemand reden solle.

Die sieben personen seind schuldig zuthun jeglicher eynen ahdt mit seiner gelegten handt vff das buech, zu führen die gemeyn mit götlichem gewissen, nicht zu trug auch nicht zu lieb nührend von gottes wegen.

Vnnb wenn die zwey jahr vollendet, daß wiederumb weyhenachten vndt wiederumb zu wehlen sein würde, sollen alle zeit vier von den sieben personen, die das stebender ampt getragen haben, erneuert werden: auch haben sie macht, alle sieben neu zu wehlen; alle zeyt müssen sie vier personen von neuen zue denn stebendern wählen.

Dieser gebrauch vnnb ordnung solle ewiglich gehalten werden, wo nicht durch ein beschluß der meynsten der gemeinschafft, so als dann selbiger zeytt sein werden, zu endern gesucht würde; als dann mögen sie andere nachmen [nach dem] guethbunden der maiorum. Datum sonntag den neunten schesachd dreyhundertt siebenzig acht.

N. B.

Sonsten befindet sich im hebraischen exemplar noch ein punct, so ahn iezo wegen kürze der zeytt nicht inns teutsch gebracht werden können, vnnb obwohl selbiger die maiora nicht concerniret, so soll er jedoch vff begehren auch teutsch eingeliefert werden. —